

Gesetz zur Änderung des EnWG u.a.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Be-reinigung des Energiewirtschaftsrechts, Ref-E des BMWV v. 10.07.2025

Juli
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Im Einzelnen	5
3.1	Zu Artikel 1: Energiewirtschaftsgesetz	5
3.1.1	Zu Nr. 2: § 3 - Begriffsbestimmungen – Kundenanlage	5
3.1.2	Zu Nr. 16: § 11c - Energiespeicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse	6
3.1.3	Zu Nr. 23 b)-c): § 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation	7
3.1.4	Zu Nr. 24 b): § 14d Absatz 10 –Verteilnetzausbau sollte unbefristet im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen – Evakuierung der Interessenabwägung mit der Bundeswehr	8
3.1.5	Zu Nr. 33: § 20b neu – Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz	8
3.1.6	Zu Nr. 59: § 41a – Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisverträge	9
3.1.7	Zu Nr. 64: § 42c neu - Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien (Energy Sharing)	9
3.2	Zu Artikel 18: Messstellenbetriebsgesetz	12
3.2.1	Zu Nr. 9: § 25 Absatz 1 Satz 1 – Haftung des Smart-Meter-Gateway-Administrator bei Schadensfällen regeln	12
3.2.2	Zu Nr. 13: § 37 Absatz 2 – Fristverkürzung bei Informationspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers rückgängig machen	12

1 Einleitung

Der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien stellt Deutschland vor vielfältige technische und regulatorische Herausforderungen, die eine zeitnahe gesetzliche Anpassung notwendig machen. Gerade mit Blick auf die ambitionierten Klimaziele der Europäischen Union und das Ziel, eine bezahlbare, verlässliche und nachhaltige Energieversorgung für alle Verbraucherinnen und Verbraucher zu sichern, braucht es einen kohärenten und zukunftsfähigen Ordnungsrahmen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) in dem vorliegenden *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts* Impulse setzt, um - über die Stärkung des Verbraucherschutz hinaus - auch zentrale Stellschrauben für Energiespeicheranlagen und das Energy Sharing weiterzuentwickeln.

Der BWE begrüßt die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs. Es besteht jedoch noch deutlich mehr Potenzial für eine Anpassung des EnWG, welches die Novelle bisher nicht ausschöpft.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- die Absicht, eine bundeseinheitliche Internetplattform für den Netzzugang zu entwickeln ([vgl. 3.1.5](#)).
- die Einführung einer nationalen Regelung für Energy Sharing mit § 42c EnWG, sehen aber noch Änderungsbedarf ([vgl. 3.1.7](#)).

Wir kritisieren:

- das Fehlen zahlreicher erforderlicher Änderungen, insbesondere im EnWG, die im Rahmen dieser Novelle nicht adressiert werden. Viele gute Ansätze aus verschiedenen Gesetzesentwürfen im Jahr 2024 sind nicht enthalten. Wir erwarten, dass diese in einer Novelle im Herbst noch umgesetzt werden, und werden dem BMWV dazu noch einmal Vorschlägen unterbreiten.

Wir regen an:

- eine pragmatische Prüfung der bestehenden Möglichkeiten im Hinblick auf dezentrale Versorgung über nicht regulierte Leitungsinfrastrukturen bis zum Netzverknüpfungspunkt durch den Gesetzgeber vor dem Hintergrund europäischer Regulatorik und Urteile zur „Kundenanlage“ und diese zeitnah umsetzt ([vgl. 3.1.1](#)).
- den gesamten Netzanschlussprozess auf der - nach § 20 a EnWG Ref-E zu schaffenden - Plattform abzuwickeln ([vgl. 3.1.5](#)).
- die Errichtung und den Betrieb von Energiespeicheranlagen unbefristet im überragenden öffentlichen Interesse zu belassen. Zumindest aber muss bei einer zeitlichen Begrenzung, wie im Entwurf vorgesehen, auf die treibhausgasneutrale „Erzeugung“ abgestellt und konkreter definiert werden ([vgl. 3.1.2](#)).
- diese Änderungen auch in die Regelung zum überragenden Öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Verteilnetzausbau zu übernehmen. Die Interessenabwägungen mit den Belangen der Bündnis- und Landesverteidigung sollten evaluiert werden. ([vgl. 3.1.4](#)).
- die Energy Sharing-Regelung so anzupassen, dass auch die Windenergiebranche an diesem wichtigen Modell partizipieren kann. Dazu gehört, die breite Teilhabe von Unternehmen und Letztverbrauchern, sowie Bürgerenergiegesellschaften sicherzustellen und die geografische Begrenzung auf einen Umkreis von 25 Kilometern zur Stärkung regionaler Wertschöpfung beizubehalten ([vgl. 3.1.7](#)).
- klare vertragliche Mindestanforderungen, transparente Informationspflichten so wie die Einführung einer Energy Sharing-Prämie für lokal verbrauchten Strom gesetzlich festzuschreiben ([vgl. 3.1.7](#)).

3 Im Einzelnen

3.1 Zu Artikel 1: Energiewirtschaftsgesetz

3.1.1 Zu Nr. 2: § 3 - Begriffsbestimmungen – Kundenanlage

Zu Nummer 59 / 60: Kundenanlage

Die Änderung hinsichtlich der Kundenanlage ist vordergründig eine neue Verweisung. Zusätzlich wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass zukünftig nicht mehr die Leitungslänge von 5.000 m maßgeblich ist, sondern die Entfernung von 5.000 m zwischen Erzeugungsanlage und Verbraucher. Begründet wird dies damit, dass die konkrete Leitungslänge auch auf Zufälligkeit beruhen kann. Beispielsweise können wegerechtliche Streitigkeiten vermieden werden, die nur riskiert würden, um die maximale Leitungslänge einhalten zu können. Diese Änderung begrüßt der BWE grundsätzlich, da die Leitung nunmehr im Einzelfall eine Leitungslänge von 5.000 m überschreiten kann. Der BWE hatte aber aus verschiedenen Gründen bisher immer die komplette Streichung des Kriteriums der Leitungslänge gefordert und tut dies weiterhin – auch für die Begrenzung über die Entfernung.

Diese Begrenzung stellt ein Hindernis für einen von der Industrie und damit abnehmerseitig getriebenen Ausbau der Windenergie an Land auf Grundlage von Direktbelieferungen dar, weshalb diese aktuell nur in absoluten Ausnahmefällen stattfindet, trotz großer Nachfrage aus der Wirtschaft.

Hierdurch bleiben nicht nur Potenziale zur kostengünstigeren Eigenstromversorgung mit Erneuerbaren Energien ungenutzt, die die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Auch Impulse, sich insbesondere in Gemeinden im Süden Deutschlands wirtschaftsseitig für den lokalen Ausbau der Windenergie einzusetzen, bleiben auf der Strecke. Gleichzeitig könnten durch privatwirtschaftliche Initiativen der Netzausbau vor Ort entlastet und die Kosten sowie der Umfang des Ausbaus der öffentlichen Netze reduziert werden. Außerdem können so bereits bestehende industrielle Netzanschlusspunkte nicht genutzt werden. Der Anschluss über diese könnte aber unnötigen Netzausbau vermeiden. Viele Industriestandorte haben eigene Netzverknüpfungspunkte, die oftmals den Unternehmen selbst gehören, da sie ein Firmennetz betreiben. Diese Netzverknüpfungspunkte bieten oftmals Platz für den Anschluss von 1–2 modernen Windenergieanlagen. So könnten sehr kostengünstig Windenergieanlagen ans Netz angeschlossen werden, ohne dass es einen zusätzlichen Netzausbau geben muss. Dies entlastet den Stromendkunden.

Der BWE hat die im Zusammenhang mit Direktbelieferungen entstehenden Chancen für Industrie und Gesellschaft deshalb wiederholt gemeinsam mit der Wirtschaft in die Bundespolitik gespielt.

Eine starre Regulierung der Leitungslänge bzw. der Entfernung ist zudem nicht erforderlich, da Leitung aus wirtschaftlichen Gründen nicht länger als unbedingt nötig gebaut werden. Eine gänzliche Streichung der Meteranzahl würde außerdem für mehr Flexibilität sorgen.

Die dezentrale Erzeugung, insbesondere mit Windenergie, erfordert einen flexibleren Umgang mit der Entfernung zwischen Erzeugung und Verbrauch. Betriebswirtschaftliche Erfordernisse werden Projekte mit „zu langen“ Anbindungsleitungen verhindern.¹ Der Ort der Netzverknüpfung ist für den Betreiber von Kundenanlagen nicht beeinflussbar und sollte den Status des Konzepts als Kundenanlage nicht

¹ Mehr zu den Vorteilen der Industriedirektbelieferung ist [hier](#) zu lesen.

gefährden. Gegenwärtig können Projekte nicht umgesetzt werden, weil die Anbindung der Kundenanlage über mehrere Kilometer verläuft oder die EE-Erzeugungsanlagen mit einer Leitungslänge von über fünf Kilometern angebunden werden.

Hier ist eine Nachbesserung dringend erforderlich, indem die Einschränkung der Leitungslänge bzw. der Entfernung gestrichen wird.

Der Entwurf enthält noch keine Änderungen der Kundenanlagendefinition als Konsequenz des Urteils des EuGHs² und zum Beschluss des BGHs³ zur Kundenanlage. Der EuGH hat den Spielraum für den deutschen Gesetzgeber, eine europarechtskonforme Regelung zu schaffen, die der Praxis eine angemessene Handlungsbreite für regulierungsfreie, leitungsgebundene Versorgung gibt, spürbar beschränkt. Hier bedarf es eingehender Prüfungen und Vorarbeiten, um eine tragfähige, europarechtskonforme Lösung entwickeln zu können. Diese Arbeit muss das BMWK nun aufnehmen.

3.1.2 Zu Nr. 16: § 11c - Energiespeicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse

Die Novelle des EnWG und der aktuelle Entwurf zu einem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sehen eine Zuteilung des überragenden öffentlichen Interesses an Energiespeicheranlagen sowie Anlagen im Bereich Wasserstoff vor. Mit den beiden Neuregelungen wird die enorme Bedeutung unterstrichen, die diesen beiden Arten der Flexibilitäten für die Erreichung der Klimaziele zukommt.

Der BWE begrüßt die Regelung grundsätzlich, verweist jedoch darauf, dass es insgesamt nicht sinnvoll ist, die Regelung zeitlich zu begrenzen. Auch nach der „nahezu erreichten Treibhausgasneutralität“ der „Stromversorgung“ werden Energiespeicheranlagen eine relevante Rolle für die Energieversorgung spielen. Sofern Altanlagen hier beispielsweise ersetzt werden müssen, bleibt auch hier eine schnelle Umsetzungsmöglichkeit erforderlich.

Zumindest aber müsste der Anknüpfungspunkt für die Befristung jedoch korrigiert werden. Die Limitierung sollte nicht auf das Erreichen der treibhausgasneutralen **Versorgung** im Bundesgebiet abzielen, sondern vielmehr auf die treibhausgasneutrale **Erzeugung**. Andernfalls ist nicht eindeutig, welche Versorgungsmöglichkeiten hierzu zählen. Der BWE regt daher den Austausch des Begriffs „Versorgung“ durch „Erzeugung“ an.

Darüber hinaus regt der BWE eine gesetzliche Konkretisierung der Formulierung „nahezu treibhausgasneutral“ an. In der Gesetzesbegründung wird dies zwar mit dem Eintritt des Jahres 2045 definiert, im Gesetz selbst bleibt diese Definition jedoch aus. Eine gesetzliche Konkretisierung ist im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich. Ferner ist das Festmachen an einem Datum nicht zielführend. Es ist nicht klar, was gelten soll, wenn das Jahr 2045 erreicht ist, die „nahezu Treibhausgasneutralität“ aber nicht. „Nahezu“ ist im Übrigen viel zu unbestimmt. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind aufgrund der dadurch verbundenen Rechtsunsicherheiten zwingend zu vermeiden.

² Vom 28. November 2024 [LINK](#).

³ Vom 13. Mai 2025 [LINK](#).

Darüber hinaus verweist der BWE auf weiteren Anpassungsbedarf, um das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, welches sie im Koalitionsvertrag⁴ hinsichtlich Energiespeicher vereinbart haben.

Dazu gehören neben der Anerkennung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der Privilegierung von Energiespeichern im Außenbereich, unter anderem auch die praxistaugliche Anwendung des § 19 Absatz 3 EGG, die Einführung einer Anschlussregelung zu § 118 EnWG, der Speicher von Netzentgelten befreit, sowie Erleichterungen beim Netzanschluss.⁵

3.1.3 Zu Nr. 23 b)-c): § 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Änderungsnummer 23 a) im Gesetzesentwurf fehlt.

Der angepasste § 14 EnWG räumt der Regulierungsbehörde Festlegungskompetenzen für die Anwendung des bilanziellen Ausgleichs von Redispatch 2.0-Maßnahmen in der Verteilnetzebene ein, die bis zum 31. Dezember 2031 zu befristen sind. § 14 Absatz 1a sieht vor, dass die Bundesnetzagentur den Anwendungsbereich des bilanziellen Ausgleichs auf bestimmte Netzebenen, Anlagenarten und -größen oder auch Netzbetreiber beschränken kann. Dies begrüßt der BWE.

Nach dem angepassten Absatz 1b soll der Anlagenbetreiber einen angemessenen finanziellen Aufwendersatz für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs vom Bilanzkreisverantwortlichen erhalten, sofern nach Absatz 1a kein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber erforderlich ist. Für diesen finanziellen Ausgleich kann die Regulierungsbehörde pauschale Bestimmungsmethoden festlegen.

Da der bilanzielle Ausgleich durch die Netzbetreiber weiterhin nicht funktioniert, ist stattdessen ein finanzieller Ausgleich erforderlich, der sowohl die entgangenen Erlöse als auch die entstandenen Kosten für den Anlagenbetreiber und den Bilanzkreisverantwortlichen (Direktvermarkter) abdecken muss.

Im Falle von Abregelungen durch den Netzbetreiber ohne bilanziellen Ausgleich ist der bilanzkreisverantwortliche Direktvermarkter für die Beschaffung der fehlenden Strommengen verantwortlich. Die Kosten für den Bilanzausgleich durch den Direktvermarkter müssen folgerichtig finanziell auch bei diesem entschädigt werden. Der Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers auf die Zahlung der Marktprämie durch den Netzbetreiber bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus merkt der BWE an, dass es durch die Beschränkung des bilanziellen Ausgleichs auf bestimmte Netzbetreiber oder Anlagenarten zu Rechtsunsicherheiten kommen kann. Der BWE fordert, dass die Regulierungsbehörde (BNetzA) transparente und nachvollziehbare Bestimmungsmethoden zur Ermittlung des pauschalen Aufwendersatzes für den Bilanzausgleich durch den Direktvermarkter festlegt. Dies muss in einem diskriminierungsfreien Festlegungsverfahren mit frühzeitiger Konsultierung der Stakeholder erfolgen.

⁴ Vgl. CDU, CSU, SPD: Koalitionsvertrag 2025, Zeile 1005–1007 – [LINK](#).

⁵ Weitere Informationen zu den Forderungen und weitere Forderungen: BWE Positionspapier: BWE-Agenda für mehr Flexibilitäten im Stromsystem - [LINK](#)

3.1.4 Zu Nr. 24 b): § 14d Absatz 10 –Verteilnetzausbau sollte unbefristet im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen – Evakuierung der Interessenabwägung mit der Bundeswehr

Die Änderung von § 14d Absatz 10 EnWG sieht die Harmonisierung des überragenden öffentlichen Interesses innerhalb des EnWG vor. Die Formulierung im Referentenentwurf findet sich bereits heute in § 43 Absatz 3a EnWG. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bei der Schutzgüterabwägung sind die Belange des Verteilnetzausbaus- und betriebs den Belangen zur Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung gleichgestellt.

Der BWE begrüßt die Priorisierung des Verteilnetzausbaus und -betriebs bei der Schutzgüterabwägung ausdrücklich. Gleichwohl merken wir an, dass die Gleichrangigkeit von Interessen der Windenergie an Land nach § 2 EEG mit den Interessen der Bundeswehr im Bereich der Windenergie an Land in der Praxis häufig zur Folge hat, dass Windenergieprojekte zugunsten der Belange der Bundeswehr nicht realisiert werden. Vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Energiewende ist der Gesetzgeber dringend angehalten sicherzustellen, dass die Formulierung in § 14d Absatz 10 und § 43 Absatz 3a nicht zur flächendeckenden Verhinderung von Netzausbauprojekten führt. Das wiederum würde im Einzelfall zur Verhinderung von Windenergieprojekten führen. Der BWE schlägt hierzu eine Evaluation binnen der ersten zwei Jahre nach der Gesetzesänderung vor.

Der BWE kritisiert darüber hinaus, ebenso wie zuvor bei den Energiespeicheranlagen, die Befristung des überragenden öffentlichen Interesses bis zur „nahezu treibhausgasneutralen“ „Stromversorgung“. Zum einen bedarf es für den Betrieb der Elektrizitätsverteilernetze regelmäßig Instandhaltungsmaßnahmen, die unbefristet im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollten. Die Befristung sollte daher auch hier gestrichen werden. Zumindest aber muss, wie zuvor erläutert, die Formulierung „nahezu treibhausgasneutral“ rechtssicher sein und daher konkretisiert werden und der Begriff „Stromversorgung“ durch den Begriff „Stromerzeugung“ ersetzt werden. Ziel der deutschen Energiepolitik ist nicht nur die Dekarbonisierung, sondern auch die Versorgungsunabhängigkeit. Diese gilt es durch die treibhausgasneutrale Stromproduktion in Deutschland und nicht durch den Import von treibhausgasneutraler Energie zu erreichen.

3.1.5 Zu Nr. 33: § 20b neu – Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz

Der neue § 20b EnWG sieht die Einführung einer bundesweit einheitlichen Plattform für Kommunikations- und Datenaustauschprozesse zwischen Netzbetreibern und Netznutzern beziehungsweise Netzanschlusspetenten vor. Über die Plattform soll der Austausch bezüglich der Messkonzepte, den Rechenformeln zur Verrechnung von Messwerten sowie der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie nach § 42c (neu) EnWG ermöglicht werden.

Der BWE begrüßt die Schaffung der bundesweit einheitlichen Plattform ausdrücklich. Je nach Ausgestaltung kann die Digitalisierung und Standardisierung von Kommunikationsprozessen sowohl Projektierer als auch Netzbetreiber deutlich entlasten. Wir regen an, die verpflichtende Nutzung der gemeinsamen Internetplattform zu einem früheren Zeitpunkt, beispielsweise 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, umzusetzen.

Der BWE empfiehlt außerdem, weitere Kommunikationsprozesse über die bundeseinheitliche Internetplattform abzuwickeln. Der Titel des neu einzuführenden § 20b EnWG suggeriert die Digitalisierung des gesamten Netzanschlussprozesses. Wir begrüßen diese Zielsetzung und empfehlen, den gesamten Netzanschlussprozess, von der Stellung des Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme zu digitalisieren. Eine entsprechende Regelung lag im Referentenentwurf des BMWF im Oktober 2024 bereits als § 17c (neu) EnWG (Ref-E) digitale Netzanschlussportale vor und sollte in den vorliegenden Entwurf dringend eingearbeitet werden. Auch die unverbindliche Netzanschlusssauskunft, die in demselben Referentenentwurf als § 17b EnWG (Ref-E) eingebracht wurde, trägt erheblich zur Beschleunigung des Netzanschlussprozesses bei.

3.1.6 Zu Nr. 59: § 41a – Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisverträge

Die geplante Gesetzesänderung schafft mehr Transparenz bei dynamischen Stromtarifen. Diese sind ein wichtiger Schritt für die klimaneutrale Weiterentwicklung des Stromsystems, deswegen begrüßt der BWE die Änderung.

3.1.7 Zu Nr. 64: § 42c neu - Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien (Energy Sharing)

Der BWE begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzesentwurf zur Neuregelung des § 42c EnWG (Energy Sharing) einen wichtigen Schritt hin zu mehr direkter Teilhabe von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern an der Energiewende geht. Die geplante Stromlieferung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Letztverbraucher ist ein zukunftsweisender Ansatz, um sowohl die Akzeptanz der Energiewende zu stärken als auch neue Geschäftsmodelle für Bürgerenergiegesellschaften, Stadtwerke und Betreiber*innen zu ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet die Grundlage für die Umsetzung des Energy Sharings in deutsches Recht. Dabei bestehen noch viele ungeklärte wichtige Punkte. Diese Lücken können die Anwendbarkeit und somit den Nutzen von Energy Sharing erheblich einschränken. Besonders kritisch ist, dass die Windenergiebranche aufgrund der gegenwärtigen Ausgestaltung in ihren Partizipationsmöglichkeiten stark begrenzt ist und nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht an Energy Sharing teilnehmen kann.

Der § 42c EnWG hat das große Potenzial, ein zentrales Instrument der regionalen Verankerung und Wertschöpfung an der Energiewende zu werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die bewährten Strukturen der Bürgerenergie nicht durch zu enge Definitionen oder technische Hürden ausgeschlossen werden. Für weiterführende Vorschläge für eine wirksame, bürgernahe Ausgestaltung des Gesetzes inklusive konkretem Gesetzesvorschlag verweist der BWE auf das Positionspapier „Empfehlungen für eine netz-, markt- und systemdienliche Umsetzung von Energy Sharing“⁶.

⁶ Bundesverband WindEnergie e.V. Positionspapier „Empfehlungen für eine netz-, markt- und systemdienliche Umsetzung von Energy Sharing“, 2025, verfügbar unter: [LINK](#).

3.1.7.1 § 42c Absatz 1 neu – Teilnahmevoraussetzungen ergänzen

Bürgerenergiegesellschaften rechtssicher einbeziehen

Die aktuell im Entwurf vorgesehene Ausgrenzung der Marktakteure, wie Bürgerenergiegesellschaften insbesondere im Bereich der Windenergie, widerspricht dem Ziel, Energy Sharing als ein breites und inklusives Modell für alle relevanten Akteure zu gestalten. Gerade größere Bürgerenergiegesellschaften könnten durch ihre bestehende Infrastruktur und Expertise erheblich zur Effizienz und Skalierbarkeit des Modells beitragen. Ihre Beteiligung würde es ermöglichen, Energy Sharing schneller und effektiver auszurollen, wodurch das Potenzial für eine dezentrale und nachhaltige Energieversorgung optimal ausgeschöpft werden könnte

Eine explizite Erwähnung von Bürgerenergiegesellschaften im Gesetzestext – durch Verweis auf § 3 Nr. 15 EEG – schafft Rechtssicherheit und ermöglicht diesen zentralen Akteuren der dezentralen Energiewende die Teilnahme am Modell.

Klarstellen, dass Strom aus Speichern auch kaufmännisch-bilanziell berücksichtigt werden kann

Zudem sollte in § 42c Abs. 1 Satz 1 EnWG (neu) klargestellt werden, dass sich die Anrechenbarkeit von Strom aus Erneuerbaren Energien in Speichern nicht nur auf physikalisch-messtechnische Konstellationen bezieht, sondern auch kaufmännisch-bilanziell erfolgen kann. Andernfalls wären Speicher nur dann förderfähig, wenn sie physisch direkt zwischen Erzeugungsanlage und Netzübergabepunkt installiert sind. Der BWE regt daher an, dies im Gesetz klarzustellen, um die Praxistauglichkeit zu erhöhen.

3.1.7.2 § 42c Absatz 3 neu – Vertragsmindestinhalt anpassen

Diese Mindestinhalte sollen sicherstellen, dass Energy Sharing sowohl für die Betreiber*innen als auch für die Letztverbraucher*innen fair und transparent abläuft. Sie bilden eine solide Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung dieses Modells.

Die vorgesehene Pflicht zur Information über Strommengenabweichungen und Reststromlieferung ist sinnvoll, jedoch muss differenziert werden. Insbesondere bei Vollversorgung mit bilanziell ausgeglichenem Strombedarf ist die Pflicht nicht zielführend.

Der BWE fordert, dass die Informationspflicht auf Fälle mit tatsächlichem Ausgleichsbedarf beschränkt werden. Außerdem sollte eine verbindliche Pflicht zur Vorab-Information über Strompreise und Mengen verankert werden – unabhängig davon, ob die Direktvermarktung durch Dritte erfolgt. Siehe oben erwähntes Positionspapier mit entsprechendem Gesetzesvorschlag.

3.1.7.3 § 42c Absatz 4 EnWG neu – Räumliche Nähe praxistauglich gestalten

Die derzeitige Begrenzung auf Lieferungen innerhalb eines Bilanzierungsgebietes oder an angrenzende Netzbereiche ist administrativ komplex und technisch schwer nachzuvollziehen. Statt technischer Netzgrenzen sollte ein **räumlicher Umkreis von 25 km** um die Erzeugungsanlage als Kriterium herangezogen werden. Dies ist nachvollziehbar, gerecht und unterstützt die Akzeptanz vor Ort.

3.1.7.4 § 42c Abs. 6 EnWG neu – Informationspflichten zur ergänzenden Stromversorgung praxistauglich gestalten

Wir begrüßen die Regelung in § 42c Abs. 6 EnWG (neu), wonach Betreiber*innen gegenüber Abnehmer*innen transparent über die Notwendigkeit einer ergänzenden Stromversorgung informieren müssen. Aus Sicht der Praxis ist es jedoch erforderlich, die Informationspflicht möglichst unbürokratisch und effizient auszugestalten. Eine Information in einfacher Textform sollte als Bestandteil des Vertrags zur gemeinsamen Stromnutzung ausreichen.

Zudem sollte für Fälle, in denen der Betreiber ein Komplettangebot zur vollständigen Versorgung des Strombedarfs unterbreitet (Vollversorgung), eine Ausnahme von der Informationspflicht vorgesehen werden. In diesen Fällen liegt das Beschaffungsrisiko beim Betreiber, und für die Abnehmer entsteht kein zusätzlicher Informationsbedarf. Wir regen daher an, dies gesetzlich klarzustellen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden und marktpraktikable Lösungen zu ermöglichen.

3.1.7.5 § 42c Absatz 7 neu – Ausnahmefälle ausweiten

Die Förderung von Kleinstprojekten im Bereich Energy Sharing ist ein entscheidender Schritt, um die Energiewende zu beschleunigen und kleineren Akteuren die Teilnahme an diesem Modell zu ermöglichen. Gerade kleinere Projekte und Akteure – sei es im Haushaltsbereich oder in Mehrparteienhäusern – sind häufig mit hohen bürokratischen Hürden konfrontiert, die eine erfolgreiche Teilnahme an Energy Sharing erschweren. Diese Hürden betreffen insbesondere die Regulierung und die Anforderungen an die Anlagengröße sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand.

Die Ausnahme sollte auf Bürgerenergieprojekte ausgeweitet werden, bei denen mindestens 20 % der erzeugten Strommenge lokal durch Gesellschafter oder Mitglieder selbst verbraucht wird – unabhängig von der Anlagenleistung. Diese Regelung soll den Selbstverbrauch innerhalb von Bürgerenergiegesellschaften fördern und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand für kleinere Akteure verringern. Wenn eine Bürgerenergiegesellschaft einen signifikanten Anteil ihrer erzeugten Energie selbst verbraucht, reduziert sich die Abhängigkeit von externen Stromanbietern.

3.1.7.6 Energy Sharing-Prämie einführen

Wir schlagen außerdem die Einführung einer Energy Sharing-Prämie vor, um die Kosten der Betreiber zu decken und gleichzeitig den Strompreis für Verbraucher*innen zu senken. Die Prämie soll die Teilnahme am Energy Sharing attraktiv machen und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien fördern. Für Transparenz und Akzeptanz bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung zur Finanzierung, sei es aus dem Bundeshaushalt, durch Netzbetreiber oder über den Endverbraucherpreis.

3.2 Zu Artikel 18: Messstellenbetriebsgesetz

3.2.1 Zu Nr. 9: § 25 Absatz 1 Satz 1 – Haftung des Smart-Meter-Gateway-Administrator bei Schadensfällen regeln

In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird darauf verwiesen, dass der Smart-Meter-Gateway-Administrator einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems und die Konfiguration von Smart-Meter-Gateways und Steuerungseinrichtungen sowie diesbezügliche Zusatzleistungen gewährleisten und organisatorisch sicherstellen muss.

Im Zuge der geplanten verpflichtenden Einführung von Smart-Meter-Gateways (SMWG) sollte daher klar festgelegt werden, dass der jeweilige **Smart-Meter-Gateway-Administrator bei Schadensfällen für die entstehenden Kosten verantwortlich ist**. Insbesondere die Frage nach den Folgekosten bei Nichtverfügbarkeit des SMGW ist in diesem Zusammenhang relevant. Dieser Punkt kann nicht den Vertragsparteien zur Regelung durch Service Level Agreements (SLA) überlassen werden, da hier von beiden Parteien kein Einfluss auf die Funktionalität des SMWG genommen werden kann. Aus Sicht des BWE steht zu befürchten, dass ohne eine solche Verantwortungszuweisung der Anlagenbetreiber die betrieblichen Risiken durch den vorgeschriebenen Einsatz des SMGW einseitig zu tragen hat. Dies muss im Hinblick auf Investitionssicherheit und Wirtschaftlichkeit insbesondere kleinerer Anlagen unbedingt vermieden werden.

3.2.2 Zu Nr. 13: § 37 Absatz 2 – Fristverkürzung bei Informationspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers rückgängig machen

In § 37 Abs. wird die Informationspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers, zur Möglichkeit der freien Wahl eines Messstellenbetreibers sowie auf die Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren ab der Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem oder mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung hinzuweisen, auf sechs Wochen verkürzt. Diese Frist halten wir für zu kurz. Für die Beauftragung eines alternativen Messstellenbetreibers oder für den Fall, dass der Messstellenbetrieb durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, würde eine deutlich längere Vorlaufzeit benötigt. **Daher plädieren wir für eine Dreimonatsfrist, wie im aktuellen Gesetz vorgesehen.**

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Philine Derouiche | Leiterin Justizariat | p.derouiche@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Stefan Grothe | Fachreferent Technik
Christina Hasse | Fachreferentin Planung und Projektierung
Janna Hilger | Fachreferentin Planung/Genehmigung/Länderkoordination
Juliane Karst | Justiziarin
Katharina Schuler | Referentin Politik
Tristan Stengel | Fachreferent Netze
Wolf Stötzel | Teamleiter Technik

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Sprecher*innenkreis Juristischer Beirat
Verschiedene Arbeitsgemeinschaften des Juristischer Beirat
Betreiberbeirat
Betriebsführerbeirat
Bürgerwindbeirat
Sprecher*innenkreis Finanziererbeirat
Planerbeirat
Arbeitskreis Beteiligung
Arbeitskreis Direktvermarktung
Arbeitskreis Energiepolitik
Arbeitskreis Netze
Länder: alle Landesverbände des BWE und BEE

Datum

18. Juli 2025